

und für San Isidro de Dueñas⁷⁸⁾, dessen Urkunden demnächst in einer von Ch. J. Bishko besorgten Edition bequem zugänglich sein werden⁷⁹⁾, sollten derartige besitzgeschichtliche, den Gesamtkomplex der klösterlichen Grundherrschaft auch in seinen rechtlichen und sozialgeschichtlichen Dimensionen in den Blick rückende Darstellungen in absehbarer Zeit versucht werden. Nur so ließen sich auch Aufschlüsse über den zwar gelegentlich apostrophierten⁸⁰⁾, aber noch nie zum Gegenstand einer Spezialstudie gemachten Anteil der Cluniacenser an der Umgestaltung der Agrarstruktur und über ihre Stellung im ökonomischen und sozialen Gefüge der iberischen Königreiche gewinnen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten der spanischen Cluniacenser, die in Zamora Verkaufsläden besaßen, Anteile an Wasserzöllen und sonstigen finanziell nutzbaren Rechten übertragen bekamen und offenbar, wie die Kauf- und Verkaufsurkunden Nájeras beweisen, eine sehr durchdachte Besitzpolitik betrieben, in die sich einmal auch Abt Hugo I. persönlich eingeschaltet zu haben scheint⁸¹⁾, dürften für das Verständnis von Clunys Engagement auf der iberischen Halbinsel wohl kaum weniger aufschlußreich sein als die bisher von der Forschung fast ausschließlich behandelten Barzahlungen spanischer Könige, deren Bedeutung für das Budget der Abtei Georges Duby aufgezeigt hat⁸²⁾. Ihre jährliche Größenordnung unter Alfons VI., so hat man ausgerechnet, soll dem Finanzbedarf für die Einkleidung von mehr als tausend Mönchen mit Froccus und Cuculle entsprochen haben⁸³⁾. Neben den wirtschaftlichen und grundherrschaftlichen Fragen bedürfen vor allem die Probleme der Rechtsstellung der spanischen Cluniacenserklöster sowohl vor⁸⁴⁾ wie nach⁸⁵⁾ ihrer Reformierung noch genauerer Klärung. Zwar ist bereits auf die stets nachweisbare Beteiligung der Bischöfe bei deren Tradierung hingewiesen worden⁸⁶⁾, doch einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bischöfen und den in ihren Diözesen liegenden Cluniacenserprioraten besitzen wir noch ebenso wenig wie eine Darstellung des Verhältnisses dieser Klöster zu ihren jeweiligen Vorbesitzern, die zum Teil schon bei der Tradierung

— 262 (109 B), dessen Urkunden durch die Codices 75 (197 B) und 421 (193 B) noch ergänzt werden können.

⁷⁸⁾ 1073 von Alfons VI. als erstes Kloster seines Reiches an Cluny geschenkt, nach *Linage Conde*, Orígenes 2, S. 939 am 29. Mai, nach *Segl*, Königtum S. 51 am 30. Dezember.

⁷⁹⁾ Angekündigt in *Hispania Sacra* 17 (1964) S. 54 Anm. 27.

⁸⁰⁾ Jaime Vicens Vives, *Geschichte Spaniens* (1969) S. 49 u. S. 139.

⁸¹⁾ Das geht aus einer bei Manuel Risco, *España Sagrada* 36 (1787) S. LXXII—LXXIV veröffentlichten Urkunde von 1085 hervor, mit der Abt Hugo von Cluny den Besitz der in Marcigny-sur-Loire eingetretenen spanischen Gräfin Justa verkaufte, die offenbar zur Familie der als besondere Gönner Clunys bekannten Beni-Gómez gehörte; vgl. dazu Justiniano Rodríguez Fernández, Pedro Ansúrez (1966) S. 40 und *Linage Conde*, Orígenes 2, S. 965, der die Dame allerdings nicht identifiziert. Die Urkunde Hugos, die im sog. *Libro del Tumbo* des Kathedralarchivs von León überliefert ist, der aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert stammt und als jüngstes Dokument eine Urkunde von 1171 enthält (— freundliche Auskunft von Prof. Dr. Odilo Engels, Köln —), verdiente eine genauere Analyse und eine Neuedition.

⁸²⁾ Georges Duby, *Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155*, *Annales* 7 (1952) S. 155—171; jetzt auch in Duby, *Hommes et structures du moyen âge* (1973) S. 61—82.

⁸³⁾ Die Berechnung bei *Segl*, Königtum S. 74 f.

⁸⁴⁾ Darauf hat Odilo Engels, *HZ* 221 (1975) S. 140 hingewiesen.

⁸⁵⁾ Immerhin scheinen die Forschungen *Linage Condes* darauf hinzuweisen, daß kein spanisches Cluniacenserklöster die Exemption erlangte, vgl. Orígenes 2, S. 987 f.

⁸⁶⁾ *Segl*, Königtum bes. S. 52 f. u. S. 219.